

öffentlich

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 12.05.2020

Aktenzeichen: 112.21

TOP: 61

Beschlussvorlage Nr. 27/2020		
Betreff: Antrag auf Parkzeitbeschränkung vor dem Gebäude Wilhelm-Fischer-Straße 2 und 4		
Produkt: Betrag:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	Fachbereich: <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	bisher behandelt:

Sachverhalt:

Der Betreiber der Bäckerei Keppler in Cleebonn hat mit dem beiliegenden Antrag die Ausweisung einer Parkzeitbeschränkung vor dem Betriebsgebäude in der Wilhelm-Fischer-Straße beantragt. Bezüglich der Begründung wird auf den Inhalt des Schreibens verwiesen.

Für die Festlegung von Verkehrsregelungen ist die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zuständig. Die Gemeinde selbst hat keine Entscheidungsbefugnis, sie kann Anträge stellen und Vorschläge unterbreiten. Die Stellung eines Antrags auf Ausweisung von Parkverbotsflächen an zentraler Stelle in der Wilhelm-Fischer-Straße sollte auf der Basis eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgen oder im Ablehnungsfall nicht erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei einem positiven Votum des Gemeinderates die Straßenverkehrsbehörde nicht an dieses gebunden ist.

Da es nachvollziehbare Gründe sowohl für wie gegen eine solche Regelung gibt, wird kein konkreter Beschlussvorschlag seitens der Verwaltung unterbreitet.



Thomas Vogl